

Die Kantone und das Unterrichtswesen 1918 bezw. 1918/19

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **5/1919 (1919)**

PDF erstellt am: **12.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-24570>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

3. Die Kantone und das Unterrichtswesen 1918 bezw. 1918/19.



Vorbemerkung.

Die auf die Berichte der Erziehungsdirektionen sich stützenden kleinen Monographien über die von den Kantonen geleistete Arbeit auf dem Gebiete des Schulwesens im Jahre 1918 beziehungsweise 1918/19 mußten infolge Raum Mangels diesmal kürzer gefaßt werden als sonst. In der Hauptsache beschränken wir uns auf die Hervorhebung organisatorischer Neuerungen und die etwaige Erläuterung gesetzlicher Erlasse. Die 1918/19 sich bemerkbar machenden Mißstände im Schulbetrieb wegen des Militärdienstes der Lehrer und wegen der Grippeerkrankungen des Lehrpersonals und der Schülerschaft sind für alle Kantone zu konstatieren und werden von uns im einzelnen Falle nur da berücksichtigt, wo besondere Verhältnisse dadurch geschaffen wurden. — Als Ergänzung zur Berichterstattung und namentlich für diejenigen Kantone, für die keine Berichte vorliegen, sind heranzuziehen: die Gesetzessammlung im II. Teil, die statistischen Übersichten und teilweise auch die einleitende Arbeit im I. Teil.

Kanton Zürich.¹⁾

Gesetzgebung. Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen betreffend das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1918, Seite 4 ff.

Volksschulwesen. Der seit einer Reihe von Jahren herrschende große Überfluß an patentierten Primarlehrern und -lehrerinnen dürfte laut Departementsbericht von 1918 seinen Höhepunkt überschritten haben. Obwohl zu Beginn des Schuljahres 1918/19 374 Lehrkräfte (188 männliche und 186 weibliche) für die Primarschule und 30 Lehrkräfte (worunter vier weibliche) für die Sekundarschule zur Verfügung standen, mußten noch weitere Hilfskräfte herangezogen werden. Von den 1161 Vikariaten mußten 628 errichtet werden wegen Militärdienst und 218 wegen Erkrankung von Lehrern an der Grippe. Die Krankheitsstatistik nennt nach der Grippe an erster Stelle die Affektionen der Atmungsorgane unter den gewöhnlichen Krankheiten der Volksschullehrerschaft.

Gemäß Beschlüssen des Regierungsrates und des Kantonsrates wurde den Volksschullehrern wie den kantonalen Beamten und Angestellten durch Teuerungszulagen die Sorge um die Lebenshaltung erleichtert. Nicht ohne weiteres konnte der Beschluß des

¹⁾ Siehe Jahresbericht der Direktion des Erziehungswesens über das zürcherische Unterrichtswesen im Jahre 1918.

Kantonsrates vom 1. Juli 1918 auf die Arbeitslehrerinnen und die Vikare angewendet werden. Für diese Kategorien des Lehrpersonals waren besondere Maßnahmen notwendig. Der Regierungsrat beschloß am 25. Juli 1918, den Arbeitslehrerinnen für die Monate Juli bis Dezember das Vierfache der bisher bezogenen Teuerungszulagen auszurichten, die Ruhegehälter der pensionierten Lehrkräfte mit Wirkung ab 1. Juli um 25⁰/₀ zu erhöhen, die den Vikaren an Primar- und Sekundarschulen für den Unterrichtstag gewährte Teuerungszulage von Fr. 2 auf Fr. 4 zu erhöhen, die Teuerungszulage der Stellvertreterinnen an der Arbeitsschule von 25 Rp. auf 50 Rp. pro Unterrichtsstunde. Vom 1. Oktober an wurden die Vikare an der Volksschule auf die Dauer von einem Monat für die wegen Grippeferien ausgefallene Arbeitszeit entschädigt; die Vikarinnen an der Arbeitsschule, die nicht an ihrem Wohnort arbeiten konnten, erhielten eine Zulage für die Unterrichtsstunde im Betrage von 1 Fr.

Höheres Unterrichtswesen. A. Mittelschulen und Berufsschulen.

1. Kantonsschule. Die Einführung des neuen Lehrplans der Handelsschule¹⁾ erfolgte in der Weise, daß die beiden 5. Klassen (Maturanden) nach dem alten, alle übrigen Klassen auf Grund des neuen Lehrplans unterrichtet wurden.²⁾

2. Lehrerseminar Küsnacht. Durch Vereinbarung mit der Schulpflege Küsnacht wurde es möglich, die Übungsschule vom Beginn des Schuljahres 1918/19 an versuchsweise in zwei Abteilungen zu trennen, von denen die eine die erste bis dritte, die andere die vierte bis sechste Klasse umfaßt. Diese Teilung ermöglichte eine gründliche Ausbildung der Seminaristen in der praktischen Schultätigkeit und zugleich eine vermehrte Berücksichtigung des Arbeitsgrundsatzes auf beiden Stufen. Im Dezember tauschten die beiden Übungslehrer je die Hälfte der Schüler aus, so daß jeder eine Sechsklassenschule hatte. Die Seminaristen der vierten Klasse erhielten dadurch Einblick in den Betrieb der Gesamtschule und konnten sich in deren Führung üben. Die 7. und die 8. Klasse und die Abteilung für Schwachbegabte der Dorfschule blieben daneben Übungsklassen des Seminars.

3. Höhere Schulen der Stadt Zürich.

An der Abteilung für Frauenberufe der Gewerbeschule wurde das Fach Lebenskunde, das seit 1914 an einigen obersten Damenschneiderinnenklassen eingeführt war, auf die übrigen Lehrtöchterklassen ausgedehnt. Dieses Fach erstrebt in erster Linie Charakterbildung und Lebenstüchtigkeit. Der Unterricht tritt zunächst auf die Stellung des Mädchens als Lehtochter und Arbeiterin ein und damit auf die Bestrebungen, die soziale Lage des Standes zu heben. Weiterhin umfaßt er Gebiete, die vorzüglich der Frau in Haus und

¹⁾ Siehe Archiv 1918, II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 14 ff.

²⁾ Siehe übrigens auch II. Teil, Seite 4 ff.

Gemeinde obliegen und auch das allgemein Menschliche berühren, wie Körperpflege, Kleidung, Nahrung, Wohnung, Arbeit, Straßen- und Geschäftsleben, Ruhe und Erholung, soziale Einrichtungen, Genossenschaftswesen.

B. Universität. Organisation und Unterricht. Für die Studierenden des höhern Lehramtes in den philosophisch-historischen und mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern wurde an den philosophischen Fakultäten I und II definitive Kurse in Didaktik der einzelnen Fächer der Mittelschule eingerichtet.

Um einem bestehenden Bedürfnis nach stärkerer Pflege der orientalischen Sprachen und Kulturen entgegenzukommen, wurde auf Beginn des Wintersemesters 1918/19 eine außerordentliche Professur für dieses Gebiet an der philosophischen Fakultät I errichtet.

Die „Ecole de Commerce“ in Lausanne wurde in die Reihe derjenigen Schulanstalten aufgenommen, die als mit der kantonalen Handelsschule Zürich im gleichen Range stehend anerkannt wurden, mit der Wirkung, daß deren Maturitätszeugnis zur Immatrikulation für die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät berechtigt.

Kanton Bern.¹⁾

Volksschulwesen. Schulinspektorat. Da die Vermittlung einer hauswirtschaftlichen Ausbildung der heranwachsenden weiblichen Jugend durch die Schule sich immer dringender als Bedürfnis erweist, war das wichtigste Traktandum der erweiterten Direktorenkonferenz vom 9. September 1918: Der hauswirtschaftliche Unterricht in der Primarschule. Eingehend befaßt sich sodann mit dem hauswirtschaftlichen Unterricht eine Vorlage der Direktion des Unterrichtswesens vom 25. Juli 1919 mit nachfolgender Wegleitung zur Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichts in der Alltags- und Fortbildungsschule.

Schulsynode. In der ordentlichen Hauptversammlung vom 14. Dezember 1918 kam in erster Linie die Frage „Schule und Landwirtschaft“ zur Behandlung. Die Thesen des Vorstandes, welche eine vermehrte Rücksichtnahme auf die Landwirtschaft in der Volksschule und die Umwandlung der allgemeinen Fortbildungsschule in eine landwirtschaftliche Berufsschule in Gegenden mit vorherrschend landwirtschaftlicher Bevölkerung verlangten, wurden angenommen. Der Vorstand nahm zwei Motionen entgegen, die eine betreffend die Revision der bestehenden Schulgesetze im Sinne der Schaffung eines einheitlichen Schulgesetzes für alle Stufen der Volks- und Mittelschulen, die andere betreffend die Verlegung der Unterrichtszeit der Fortbildungsschulen vom Abend auf den Nachmittag.

¹⁾ Siehe Verwaltungsbericht der Direktion des Unterrichtswesens über das Jahr 1918.

Seminarien. Die Verlegung des Lehrerinnenseminars von Hindelbank nach Thun geschah auf Beginn des Wintersemesters und hatte große Veränderungen im Lehrkörper zur Folge. Mit den Schulbehörden von Thun wurde eine Übereinkunft getroffen, nach der dem Seminar vier Klassen der Primarschule (1.—4. Schuljahr) zu Übungszwecken zur Verfügung stehen. Die Organisation des Seminars ist noch eine provisorische, da es nur eine Klasse umfassen kann bis zur Erstellung des projektierten Neubaus.

Mittelschulen. An der Mädchensekundarschule Bern wurde der Unterricht in Latein und Mathematik als Wahlfächer eingeführt.

Hochschule. Die immatrikulierten Schweizer betrugen 80 % aller Immatrikulanten (51 % Berner).

Kanton Luzern.

Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 55 f., und statistische Übersichten.

Kantone Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden.

Siehe statistische Übersichten.

Kanton Glarus.¹⁾

Gesetzgebung. Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 57 ff.

Allgemeines. Die Landsgemeinde 1919 faßte eine Reihe in das Schulwesen tief einschneidender Beschlüsse. Die Bestimmung Art. 75, Alinea 2, der Kantonsverfassung, wonach unter gewissen Bedingungen für Neubauten oder Erweiterungen bestehender Schulhäuser ein Teil des Schulvermögens, jedoch höchstens 20 %, verwendet werden darf, wurde auf besonders umfangreiche Reparaturen und Umbauten ausgedehnt.

Die Besoldungsverhältnisse der Lehrerschaft²⁾ wurden durch Gesetz neu geordnet: Mindestgrundgehalt eines Primarlehrers 3500 Fr., eines Sekundarlehrers 4500 Fr., dazu Dienstalterszulagen des Staates je 200 Fr. von drei zu drei Jahren bis 1200 Fr. nach 18 Jahren; Mindestgrundgehalt einer Arbeitslehrerin 80 Fr. für die Jahresstunde, an Sekundarschulen 20 Fr. Zulage, dazu Dienstalterszulagen des Staates je 5 Fr. von drei zu drei Jahren bis 25 Fr. pro Jahresstunde vom 16. Jahre an; Rücktrittsgehälter nach 25 Jahren mindestens ein Drittel der zuletzt bezogenen gesetzlichen Besoldung (Grundgehalt und staatliche Dienstalterszulage), woran der Staat für einen Primarlehrer höchstens 1000 Fr., für einen Sekundarlehrer

¹⁾ Siehe Amtsbericht des Regierungsrates an den hohen Landrat, Abteilung Erziehungswesen, umfassend den Zeitraum Mai 1918 bis Mai 1919.

²⁾ Siehe auch einleitende Arbeit.

höchstens 1200 Fr., für eine Arbeitslehrerin höchstens 500 Fr. leistet; Entschädigung für Stellvertretung an der Primarschule 80 Fr., an der Sekundarschule 100 Fr. in der Schulwoche, an der Arbeitsschule 2 Fr. für die Schulstunde. Damit fallen die Teuerungszulagen, die über die Ansätze des Landsgemeindebeschlusses von 1918 hinaus um eine Nachteuerungszulage von 400 Fr. für jeden Lehrer, 50 Fr. für jedes Kind unter 16 Jahren und entsprechend zwei Drittel der ordentlichen Zulage für die Arbeitslehrerinnen ergänzt worden waren, dahin.

Die §§ 61, 52, 53 und 55 des Schulgesetzes wurden revidiert. Diese Revision bedeutet eine Neufinanzierung des Schulwesens. Der Staat leistet vom 1. Mai 1919 an an die Kosten des Volksschulwesens jährliche Beiträge von der Hälfte der gesetzlichen Grundgehälter der Primarlehrer und der Arbeitslehrerinnen, an die Kosten der Sekundarschulen 3000 Fr., der Höheren Stadtschule 4000 Fr. auf jeden vollbeschäftigten Lehrer.

Die Ortsgemeinden, bei Sekundarschulen diejenigen des Sekundarschulortes und der ihm angeschlossenen Nachbargemeinden, wurden pflichtig erklärt, die Defizite zu decken, die sich in den Sekundarschul- und in den Fortbildungsschulrechnungen trotz Erschöpfung der den Schulgemeinden zu Gebote stehenden Mittel nach Gesetz oder Vertrag aus den laufenden Bedürfnissen ergeben.

Um die bedeutenden Mehrausgaben, die dem Staate aus dieser Neufinanzierung des Schulwesens erwachsen, decken zu können, sanktionierte die Landsgemeinde ein Gesetz betreffend die Erhebung einer Landesschulsteuer, die 1‰ vom Vermögen und 1 Fr. vom Kopf im Jahr nicht übersteigen soll und sich auf die Hälfte des Progressionszuschlages beschränkt, der für tausend Franken bei der gewöhnlichen Landessteuer erhoben wird.

Endlich dehnte die Landsgemeinde die Unentgeltlichkeit, die für die Schreib- und Zeichenmaterialien an den Sekundarschulen seit 1910 besteht, auch auf die Sekundarschullehrmittel und die Zeichnungsutensilien aus.

Die Frage der Errichtung einer Kantonsschule und andere Postulate wurden zurückgestellt, der Landrat dagegen beauftragt, der Landsgemeinde 1920 den Entwurf eines revidierten Gesetzes betreffend das Schulwesen vorzulegen.

Primarschulen. Ein vom Kantonallehrerverein eingereichtes Postulat betreffend grundsätzliche Abschaffung der glarnerischen Fähigkeitsprüfungen für Primarlehrer auf den Zeitpunkt einer Revision des Schulgesetzes wurde vorläufig abschlägig beschieden, da eine solche Forderung erst dann berücksichtigt werden könnte, wenn ein Konkordat über die Freizügigkeit im Lehramte und eine Konkordatsprüfung unter Kantonen mit ähnlichen Verhältnissen zustande käme. Es wurde 1918 ein neuer Lehrplan für die Primar- und

Repetierschule erlassen, der gegenüber dem 1892er Lehrplan, der sich auf die Angabe der minimalen Stoffziele beschränkte, die Ziele unter normalen Verhältnissen arbeitender Klassen bestimmt und mit Nachdruck die erzieherische Aufgabe der Schule betont.

Kanton Zug.¹⁾

Gesetzgebung. Hier handelt es sich 1918/19 ausschließlich um Entwürfe des Erziehungsrates, so um Vorlagen eines Beschlusses des Regierungsrates betreffend die Berufsberatung, eines Reglements betreffend die Aufnahmsprüfungen in die Kantonsschule im Sinne höherer Anforderungen an die Aufzunehmenden, eines Gesetzesentwurfes betreffend die Kantonsschule und um die Neuregelung der Lehrerbesoldungsverhältnisse, die durch den erziehungsrätlichen Entwurf zu einem Gesetz betreffend Lehrerbesoldungen und Staatsbeiträge zum Ausdruck kommt.²⁾

Sekundarschulen. Der Inspektoratsbericht konstatiert für die letzten zwei Jahre einen Rückgang der Frequenzziffer um einen Fünftel und schreibt diese Erscheinung der Zeitlage zu, vor allem dem aus den wirtschaftlichen Verhältnissen erwachsenen Bedürfnis der Eltern, die Kinder möglichst rasch dem Broterwerbe zuzuführen. Namentlich wird als für die Ausbildung der Kinder ungünstig bezeichnet, daß ein großer Prozentsatz nur die erste Sekundarklasse besucht und nachher ins praktische Leben übertritt ohne einigermaßen abgeschlossenen Bildungsgang. Um diesem Übelstande abzu- helfen, wird im Inspektoratsbericht angeregt, die 7. Primarklasse, die jetzt noch nicht Ganztagschule ist, zu einer solchen auszubauen, damit die Kinder, die ihre Schulbildung mit dem obligatorischen siebten Jahre abschließen müssen, etwas relativ Fertiges bekommen. Die Sekundarschülerschaft soll aus dem gleichen Grunde auf zwei Jahre verpflichtet werden.

Kanton Freiburg.³⁾

Gesetzgebung. Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen, Seite 78 ff.

Das Zusatzgesetz zur Erhöhung des Staatsbeitrages an die Sekundarschulen vom 18. Mai 1918⁴⁾ hat den Zweck, die Gemeinden wirksamer als bisher zu unterstützen und die Lehrerschaft zu ermutigen, sich ein Fachpatent für den Sekundarschulunterricht oder akademische Grade zu erwerben. Noch im Entwurfsstadium befinden

¹⁾ Siehe Bericht über das Erziehungswesen pro 1918.

²⁾ Siehe einleitende Arbeit.

³⁾ Siehe Comptes-rendu de la Direction de l'instruction publique et des archives, année 1918.

⁴⁾ Siehe II. Teil, Seite 78.

sich das Gesetz betreffend Erhöhung der Altersprämien, die durch das Gesetz vom 17. Mai 1884 für das Primarlehrpersonal vorgesehen sind, und das Gesetz betreffend obligatorische Schülerversicherung. Ferner wurde das Projekt eines Lehrerbesoldungsgesetzes aufgestellt.¹⁾

Primarschulen. Während der außerordentlichen Januarferien wurden in der Stadt Freiburg versuchsweise Kinderhorte eingerichtet, deren günstige Resultate im Departementsbericht hervorgehoben werden.

Mittelschulen. Die technische Abteilung des Collège St. Michel bekam ein 8. Studienjahr, und damit ist eine der gymnasialen Ausbildung ebenbürtige Ausrüstung für die Schüler dieser Studiengruppe geschaffen.

Universität. Die Hochschule Freiburg, die bis jetzt als einzige von Kollegiengeldern der Studierenden absah, ist nun, in Anbetracht der auch für die Lehrerschaft sehr schwierigen Zeiten, auch zu der Einführung von Semestertaxen geschritten, ohne daß daraus für die Frequenz Nachteile erwachsen. Diese Kollegiengelder sollen zum guten Teil der Rücktrittskasse der Professoren zufließen, die schon im Universitätsorganisationsgesetz vom 1. Dezember 1899 vorgesehen ist, aber deren Errichtung erst jetzt verwirklicht werden kann, da die Mittel dies nicht vorher erlaubten.

Kanton Solothurn.²⁾

Gesetzgebung. Unterm 11. Januar 1919 wurde eine neue „Verordnung betreffend die IV. Klassifikation der Einwohner- beziehungsweise Schulgemeinden für die Staatsbeiträge an die Besoldungen der Primarlehrer, Primarlehrerinnen und Arbeitslehrerinnen, sowie für die Gemeindebeiträge an die staatlichen Altersgehaltszulagen des Lehrpersonals der Primarschule“ erlassen.

Unter Berücksichtigung der Erhöhung des Grundgehaltsminimums des Lehrpersonals von 1600 auf 1800 Fr. erfolgte die Klassifikation unter entsprechender Erhöhung der fixen Grundtaxe von 200 auf 240 Fr. pro Schule auf Grundlage des Durchschnittes der vom Finanzdepartement und vom Departement des Innern vorgenommenen Feststellungen über die Steuerkraft und die Steuerlast der Gemeinden in den Jahren 1915, 1916 und 1917, sowie auf Grundlage der gestützt hierauf durch das Erziehungsdepartement nach Anleitung des Gesetzes durchgeführten Berechnung, entsprechend der sich daraus automatisch ergebenden Reihenfolge der Gemeinden. Die neue Klassifikation der Gemeinden trat mit dem 20. Januar 1919 auf die Dauer von drei Jahren in Kraft. — Auch die Bezirksschulkreise wurden neu klassifiziert.

¹⁾ Siehe einleitende Arbeit.

²⁾ Siehe Bericht des Erziehungsdepartements über das Schuljahr 1918/19.

Ferner wurde am 27. Oktober 1918 eine Verordnung betreffend die Anstellung eines Kantonschulinspektors erlassen.

Organisatorisches. Für die Stellvertretungen während des Militärdienstes der Primarlehrer mußten vorwiegend außerkantonale Lehrkräfte herangezogen werden.

Eine größere Zahl von Gemeinden führte für die Mädchen das obligatorische 8. Primarschuljahr ein. — Die Dauer der Bildungskurse für Arbeitslehrerinnen wurde auf sechs Monate festgesetzt — bisher betrug sie drei Monate — und der Kurs von 1918 und 1919 in zwei Hälften abgehalten.

Der Departementsbericht weist auch auf die Notwendigkeit des Ausbaues des Haushaltungsunterrichts hin, und zwar in bezug auf das Stoffgebiet. Besonders wird Lebenskunde als Unterrichtsprinzip und auch als besonderes Fach postuliert. In dem Lehrplan der landwirtschaftlichen Winterschule wurden auf den Winter 1918/19 als neue Fächer: landwirtschaftliche Baukunde und landwirtschaftliche Maschinen- und Gerätekunde aufgenommen.

Kanton Baselstadt.¹⁾

Gesetzgebung und Organisatorisches. Die Besoldungsverhältnisse des Lehrpersonals der allgemeinen Gewerbeschule, der Frauenarbeitschule und der Kleinkinderanstalten und die Besoldungen der an den Fachkursen für die Ausbildung von Primarlehrern und -lehrerinnen tätigen Lehrer wurden 1918 neu geregelt. Beraten wurde durch den Erziehungsrat der Entwurf eines Lehrerbildungsgesetzes, gefördert die Arbeit an der Revision des Schulgesetzes, erledigt durch den Regierungsrat in zweiter Lesung der Entwurf eines Gesetzes über das Universitätsgut und die Sammlungen der Universität. Genehmigt wurde vom Regierungsrat die revidierte Ordnung für die allgemeine Gewerbeschule. An der Universität wurde eine außerordentliche Professur für Italienisch geschaffen und durch den Erziehungsrat dem Plan der Einrichtung von Ferienkursen für Fremdsprachige, erstmals im Sommer 1919, zugestimmt. Die allgemeine Abteilung der obern Töcherschule wurde zum ersten Male als selbständige Abteilung bis in die 4. Klasse geführt. Ein Kurs für Kunstbetrachtung fand bei den Schülerinnen starkes Interesse.

Kanton Baselland.²⁾

Allgemeines. Der Departementsbericht bezeichnet das Jahr 1918/19 als eines der schlimmsten für das Schul- und Erziehungswesen, wenn nicht überhaupt als das schlimmste seit Bestehen des Kantons, und begründet diesen Ausspruch vor allem mit den durch Mobili-

¹⁾ Siehe Verwaltungsbericht des Erziehungsdepartements über das Jahr 1918.

²⁾ Bericht der Erziehungsdirektion vom Jahre 1918.

sation und Grippe verursachten Schuleinstellungen. Der Erziehungsrat behandelte unter anderem das Traktandum: Einführung eines Zeichenlehrganges in den basellandschaftlichen Schulen.¹⁾

Kantone Schaffhausen, Appenzell A.-Rh. und Appenzell I.-Rh.

Siehe statistische Übersichten.

Kanton St. Gallen.

Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 83 ff, und statistische Übersichten.

Hinzuweisen ist auf die Verschmelzung der früheren Schulgemeinden St. Gallen, evangelisch und katholisch Tablat, Rotmonten und Straubenzell, wodurch vom 1. Juli 1918 an neue Schulverhältnisse geschaffen wurden, die namentlich zu großen organisatorischen Änderungen Anlaß gaben.²⁾

Kanton Graubünden.³⁾

Gesetzgebung. Siehe einleitende Arbeit.

Schulen. Die bündnerische Koch- und Haushaltungsschule und Frauenarbeitsschule (von nun an bündnerische Frauenschule genannt) hat auch die Ausbildung der Arbeitslehrerinnen übernommen, deren Kursdauer nunmehr auf sechs, anstatt auf vier Monate gesetzt ist. Vorgesehen sind auch ab und zu Wiederholungskurse oder Spezialkurse im Nähen, ebenso Kontrolle der nur mit provisorischem Patent versehenen Arbeitslehrerinnen.

Kanton Aargau.⁴⁾

Gesetzgebung. Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 85 ff.

Die Tätigkeit des Erziehungsrates hatte sich namentlich der Vorbereitung der zweiten Lesung des Schulgesetzesentwurfes zuzuwenden. Einschneidende Abänderungen wurden in zwei Punkten vorgenommen. Sie betreffen den Religionsunterricht und das Besoldungswesen. Das Endergebnis der Beratung in bezug auf den Religionsunterricht liegt noch nicht vor; in bezug auf das Besoldungswesen ist schon durch das Gesetz über Lehrerbesoldungen und Staatsbeiträge an die Schulgemeinden vom 22. Oktober 1917 eine Spezial-

¹⁾ In bezug auf das Lehrpersonal siehe einleitende Arbeit.

²⁾ Siehe Geschäftsbericht der Schulverwaltung der Stadt St. Gallen über das zweite Halbjahr 1918.

³⁾ Siehe Geschäftsbericht des Departements der Erziehung und des Armenwesens pro 1918.

⁴⁾ Siehe Rechenschaftsbericht der Erziehungsdirektion pro 1918.

regelung geschaffen worden, die auch nach dem neuen Schulgesetzesentwurf vorgesehen ist. Über die Besoldungsverhältnisse siehe übrigens einleitende Arbeit.

Schulen. An der Bezirksschule wurde der Kadettenunterricht einer Reform unterzogen und zur Sicherstellung eines durchgreifenden und einheitlichen Vollzugs des neuen Programms von der Erziehungsdirektion ein Einführungskurs für die Instruktoren angeordnet.

Der Unterricht an der landwirtschaftlichen Winterschule in Brugg war im Winter 1918/19 eingestellt.

Kanton Thurgau.

Siehe einleitende Arbeit und statistische Übersichten.

Kanton Tessin.¹⁾

Gesetzgebung. Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 90 ff.

Durch Dekret vom 12. Dezember 1918 gab der Staatsrat den Gemeindebehörden und Inspektoren das Recht, die Kinder, die mit dem 31. Dezember ihr 7. Altersjahr noch nicht erreicht haben, von der Schulpflicht auszunehmen, und wenn nötig die erste Elementarklasse auszuschalten. Der Staatsrat wurde durch den Großen Rat unter anderem zur Prüfung folgender Fragen eingeladen: Finanzierung der Scuola elementare superiore; Versicherung der subalternen Staatsbeamten; nationale Erziehung in den Scuole secondarie; Organisation der Lehrlingskurse etc.

Schulen. Für die Scuola tecnica inferiore maschile bestehen Reorganisationspläne in bezug auf den Ausbau zu einer Scuola tecnica-ginnasiale mit fünf Studienjahren. Für 1918/19 wurde vorläufig provisorisch eine technische und literarische Klasse angefügt. Der dem Lizeum angegliederte Corso pedagogico wurde nach der beruflichen Seite ausgebaut durch Einrichtung eines Kurses in allgemeiner Didaktik.

Ein besonderes Interesse für die deutsche Schweiz hat die Scuola ticinese di coltura italiana, die ihre erste Probe bestand. Die Schülerschaft bestand aus 13 regulären Schülern und 14 Auditoren, meistens Deutschschweizern aus den Kantonen Zürich und Aargau. Für die Gratisnachmittagskurse waren 61 Teilnehmer eingeschrieben, meistens Lehrkräfte aus dem Kanton Tessin. Eines der Hauptziele, die bis jetzt erreicht wurden, ist die Förderung des Interesses am Studium der italienischen Sprache und Literatur in der nichtitalienischen Schweiz.

¹⁾ Siehe Rendiconto del Dipartimento della Pubblica Educazione. Amministrazione 1918.

Interessant ist die spezielle Erwähnung der beiden Gruppen von deutschen Schulen, die unter staatlicher Aufsicht stehen. Die einen sind für das Bundesbahnpersonal eingerichtet und verlieren laut Departementsbericht mehr und mehr ihre Existenzberechtigung, während die Schulen der deutschsprechenden Kolonie eine nützliche Ergänzung zu den öffentlichen Schulen bilden. Die sieben deutschen Primarschulen beider Gruppen zählten insgesamt 374 Schüler.

Kanton Waadt.¹⁾

Gesetzgebung. Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 93 ff.

Mittel- und Berufsschulen. Durch das Gesetz vom 20. Februar 1918²⁾ wurden die Besoldungen für das Lehrpersonal erhöht und gleichzeitig die Aufnahmebedingungen für die Ecole de Commerce abgeändert und dieser Schule ein 5. Studienjahr angefügt. Am Collège classique wurde versuchsweise in der 5. Klasse mit zwei Wochenstunden der Handarbeitsunterricht eingeführt. Infolge der Anfügung eines 5. Schuljahres an den Ecoles supérieures de Commerce, d'administration et de chemin de fer auf Beginn des Schuljahres 1918/19 und infolge der Einführung der Handelsmaturität wird die Ecole supérieure de Commerce den Handelsschulen von Zürich, Bern, Basel, Bellinzona und Genf als gleichberechtigt an die Seite gestellt. Infolge dieser Ausdehnung wurde als neues Schulfach die Psychologie und Logik mit zwei Wochenstunden im 5. Schuljahr in das Programm aufgenommen und der bisherige fakultative Cours de publicité mit je einer Wochenstunde obligatorisch für das 4. und 5. Schuljahr erklärt. Die Reorganisationsfrage der Ecole cantonale vaudoise d'agriculture, schon lange in Diskussion, scheint sich einer Lösung zu nähern. Der neue Schultypus wird Winterschule bleiben mit zwei Studiensemestern. Der Schule werden ein Internat und ein landwirtschaftlicher Betrieb angeschlossen werden mit allem für die Schüler notwendigen Demonstrationsmaterial. Im Sommer, während die Schüler sich bei ihren Eltern oder auf andern Bauernhöfen praktischer Tätigkeit widmen, werden die Schulräumlichkeiten und das Internat für Haushaltungskurse von drei Monaten für Mädchen verwendet.

Universität. Auf Grund der Schritte, die das Zentralkomitee des Hilfswerks für kriegsgefangene Studierende unternahm, haben sich zwischen den französischen und schweizerischen Universitäten, speziell zwischen den Universitäten Dijon und Lausanne, Verbindungen angeknüpft. Es wurden Komitees gebildet, die unter anderem die Einrichtung gleichwertiger Kurse und die gegenseitige Anerken-

¹⁾ Siehe Comptes-rendus pour 1918. Département de l'instruction publique et des cultes.

²⁾ Siehe II. Teil, Seite 93 ff.

nung der erteilten Grade bezwecken. Unter das moralische Patronat der juristischen Fakultät wurden zwei Institutionen gestellt: Die „Ecole de notariat pour internés français“ und die „Section belge des études coloniales“. Das neue Reglement der „Ecole de pharmacie“ bringt als Neuerungen, veranlaßt durch die eidgenössischen Vorschriften über das Medizinalexamen, ein Examen in den Naturwissenschaften und ein Examen zur Erreichung des Diploms als Apotheker.

Kanton Wallis.¹⁾

Die kantonale Kommission für den Primarunterricht betonte die Dringlichkeit der Einführung eines Vorkurses an der Normal- schule. Damit würde die Dauer der Schulzeit auf vier Jahre gesetzt, wie an den Seminarien anderer Kantone. Auch wurde die Frage der Schaffung eines Diploms für das Enseignement secondaire aufgeworfen im Hinblick auf die beginnende Entwicklung der Ecoles moyennes und Ecoles industrielles inférieures. Die Entscheidungen stehen noch aus. An den Collèges classiques sollen auf Beschluß des Erziehungsrates Kurse in Bürgerkunde (instruction civique) in den beiden obersten Klassen durchgeführt werden, ähnlich denjenigen, die schon an der Ecole industrielle supérieure bestehen.

Kanton Neuenburg.²⁾

Primarunterricht. Der Departementsbericht betont die Notwendigkeit der Reorganisation der Ecole complémentaire.

Universität. Die Faculté des sciences beschäftigte sich mit ihren Beziehungen zur Industrie, speziell der Uhrenmacherei. Es handelt sich um die Frage der Errichtung einer Section de hautes études mécaniques oder de sciences horlogères, die „licences, doctorats“ und „diplômes d'ingénieur horloger“ erteilen würde. Die Universität würde einen Teil der Lehrkräfte zur Verfügung stellen, die Industrie hätte die Kurse und Laboratorien zu finanzieren. Die Sektion wäre in einem großen Industriezentrum zu installieren.

Kanton Genf.

Siehe einleitende Arbeit und statistische Übersichten.



¹⁾ Siehe Rapport du Département de l'instruction publique sur sa gestion pendant l'année 1918.

²⁾ Siehe Rapport général du Département de l'instruction publique. Exercice 1918.